



bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung

Mai 2026



Rechtsprechung

- 1 LAG Schleswig-Holstein - Entscheidung vom 25.09.2025: Sozialplanabfindung bei rentennahen Arbeitnehmern – Altersdiskriminierung?
- 2 BAG-Entscheidung vom 28.01.2026: Tarifliche Überzeitzulage – Unterschiedliche Behandlung von Arbeitsunfähigkeitszeiten mit und ohne Entgeltfortzahlung
- 3 BAG-Entscheidung vom 25.11.2025: Anspruch eines Rechtsanwalts auf Altersruhegeld – Einwand des Rechtsmissbrauchs
- 4 LSG Sachsen - Entscheidung vom 18.02.2026: Sozialversicherungsstatus eines (Minderheits-)Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH und zugleich Vorstands einer beteiligten AG
- 5 FG Niedersachsen - Entscheidung vom 27.11.2024: Steuerliche Anerkennung von Versorgungsleistungen als Sonderausgaben

Rechtsanwendung

- 1 Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 LAG Schleswig-Holstein - Entscheidung vom 25.09.2025: Sozialplanabfindung bei rentennahen Arbeitnehmern – Altersdiskriminierung?

Knüpft eine arbeitsvertragliche Regelung (aus dem Jahr 1994) die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Ausspruch einer Kündigung an den tatsächlichen Bezug von „Altersruhegeld“, so handelt es sich um eine auflösende Bedingung (sog. Rentenbezugs Klausel).

Für eine Bedingungskontrollklage bedarf es keines besonderen Feststellungsinteresses. Das Feststellungsinteresse folgt vielmehr aufgrund der Fiktionswirkung aus den §§ 21, 17 S. 2 TzBfG iVm § 7 Hs. 1 KSchG.

Gemäß §§ 21, 14 I TzBfG bedarf es für die Wirksamkeit einer auflösenden Bedingung eines Sachgrundes. Eine Rentenbezugs Klausel lässt sich dem Sachgrund des § 14 I Nr. 6 TzBfG zuordnen. Die für das BAG als Rechtfertigung der Altersbefristung maßgebliche wirtschaftliche Absicherung durch dauerhaften Bezug von Leistungen aus einer Altersversorgung wird über eine Rentenbezugs Klausel gleichermaßen sichergestellt. Das Arbeitsverhältnis endet erst mit dem Bezug einer (vorgezogenen) Altersrente, die der Arbeitnehmer notwendigerweise zuvor selbst beantragt haben muss. Die sozialrechtliche Dispositionsbefugnis des Arbeitnehmers rechtfertigt unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten den Auflösungsstatbestand ohne Kündigung.

Seit dem 1.1.2023 sind auch beim Bezug einer vorgezogenen Altersrente keine Hinzuverdienstgrenzen mehr einzuhalten. Dies führt nicht zu einer anderen rechtlichen Bewertung in Bezug auf den Sachgrund nach §§ 21, 14 I TzBfG.

Die Rentenbezugs Klausel verstößt auch nicht gegen § 41 S. 2 SGB VI. § 41 S. 2 SGB VI soll sicherstellen, dass ein vorzeitiger Rentenanspruch nicht zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses führt, wenn der Arbeitnehmer einer solchen nicht im rentennahen Alter zugestimmt hat. Die sozialrechtliche Dispositionsbefugnis wird durch eine Rentenbezugs Klausel aber gerade nicht berührt. Letztere zwingt den Arbeitnehmer nicht zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, sondern nimmt ihm nur die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen und gleichzeitig Altersruhegeld zu beziehen. Dies läuft dem Zweck des § 41 S. 2 SGB VI nicht zuwider (LAG Schleswig-Holstein vom 25.09.2025 - 5 Sa 66/25 -, BeckRS 2025, 43361).

2 BAG-Entscheidung vom 28.01.2026: Tarifliche Überzeitzulage – Unterschiedliche Behandlung von Arbeitsunfähigkeitszeiten mit und ohne Entgeltfortzahlung

Zu seinem Urteil vom 28.01.2026 zu Fragen tariflicher Überzeitzulage fasste das BAG folgende urteilsbegründende Orientierungssätze (BAG vom 28.01.2026 - 5 AZR 251/22 -, BeckRS 2026, 7404):

Ein Arbeitszeitkonto hält fest, in welchem zeitlichen Umfang der Arbeitnehmer seine Hauptleistungspflicht nach § 611a I 1 BGB erbracht hat oder aufgrund eines Entgeltfortzahlungsstatbestands nicht erbringen musste und deshalb Vergütung beanspruchen kann bzw. in welchem Umfang er noch Arbeitsleistung für die vereinbarte und gezahlte Vergütung erbringen muss.

Einem Arbeitnehmer ist deshalb bereits von Gesetzes wegen für Zeiten, in denen er wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 3 I 1, § 4 I EFZG hat, im Arbeitszeitkonto eine Zeitgut-schrift zu gewähren.

Eine Tarifnorm, die für die Berechnung einer sog. Überzeitzulage keine – über die Vorgaben des § 3 I und § 4 I EFZG hinausgehende – Anrechnung von Arbeitsunfähigkeitszeiten ohne Entgeltfortzahlungsanspruch vorsieht, verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 I GG. Die in diesem Zusammenhang im Tarifvertrag angelegte unterschiedliche Behandlung von krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeitszeiten mit und ohne Entgeltfortzahlungsanspruch hält einer Willkürkontrolle stand.

3 BAG-Entscheidung vom 25.11.2025: Anspruch eines Rechtsanwalts auf Altersruhegeld – Einwand des Rechtsmissbrauchs

Zu seinem Urteil vom 25.11.2025 zum Anspruch eines Rechtsanwalts auf Altersruhegeld fasste das BAG folgende urteilsbegründende Orientierungssätze (BAG vom 25.11.2025 - 3 AZR 77/225 -, BeckRS 2025, 43640):

Dem Verlangen des Arbeitnehmers nach Erfüllung einer Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung kann bei Vorliegen besonderer Umstände der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung unter dem Gesichtspunkt

des Verbots widersprüchlichen Verhaltens nach § 242 BGB entgegengehalten werden (Rn. 35 ff.). Ob der Einwand berechtigt ist, kann regelmäßig nur mithilfe einer umfassenden tatrichterlichen Bewertung der gesamten Fallumstände entschieden werden, wobei die Interessen aller an einem bestimmten Rechtsverhältnis Beteiligten zu berücksichtigen sind.

Die Würdigung der Tatsachengerichte, ob eine unzulässige Rechtsausübung vorliegt, ist in der Revisionsinstanz als Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs nur eingeschränkt darauf überprüfbar, ob das BerGer. den Rechtsbegriff selbst verkannt hat, ob es sich mit dem Prozessstoff umfassend auseinandergesetzt hat, seine Würdigung also vollständig und rechtlich möglich und in sich widerspruchsfrei ist und nicht gegen Rechtssätze, Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstößt.

4 LSG Sachsen - Entscheidung vom 18.02.2026: Sozialversicherungsstatus eines (Minderheits-)Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH und zugleich Vorstands einer beteiligten AG

Die organschaftliche Stellung als Vorstand führt nicht zur uneingeschränkten Rechtsmacht eines GmbH-Geschäftsführers, der Minderheitsgesellschaftler und Vorstand einer beteiligten AG ist, weil der Aufsichtsrat der AG die Stimmabgabe des Vorstands für bestimmte Arten von Geschäften unter seinen Zustimmungsvorbehalt stellen und so die Handlungsbefugnis des Vorstandes in sachlich begrenzten Teilbereichen auch in Bezug auf die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der GmbH beschränken kann. Die Revision ist anhängig vor dem BSG unter Aktenzeichen B 12 BA 3/26 R. (LSG Sachsen vom 18.02.2026 - L 1 BA 4/24 -, DStR 2026, 1072).

5 FG Niedersachsen - Entscheidung vom 27.11.2024: Steuerliche Anerkennung von Versorgungsleistungen als Sonderausgaben

Es steht der steuerlichen Anerkennung der Zahlungen eines versorgungsvertraglich geschuldeten monatlichen Baraltenteils nicht entgegen, dass bereits vor Vertragsschluss Zahlungen in gleicher Höhe und Regelmäßigkeit geleistet worden sind, wenn keine Anhaltspunkte für eine andere Rechtsgrundlage als eine Schenkung für die früheren (vorvertraglichen) Zahlungen ersichtlich sind und die fortgesetzten Zahlungen durch den Versorgungsvertrag lediglich auf eine formelle schuldrechtliche Grundlage gestellt worden sind. Der Zahlungsumweg des Baraltenteils über das Konto der Ehegattin des Zahlungsverpflichteten stellt jedenfalls dann eine bloße Modalität der Zahlungsabwicklung dar, wenn der Zahlungsverpflichtete seiner Ehegattin den Betrag noch vor Fälligkeit des Baraltenteils erstattet.

Bei fehlenden entgegenstehenden Anhaltspunkten stellt die bloße Unterlassung der versorgungsvertraglich geschuldeten Erhöhung des monatlichen Baraltenteils keine den Rechtsbindungswillen aufhebende Zäsur is

eines Sich-nicht-mehr-an-die-vertraglichen-Abreden-Gebundenfühlens dar, sondern ist im Gegenteil eher als bloße Fortführung des ursprünglichen Rechtsbindungswillens zu sehen, bei der lediglich die Durchführung versehentlich nicht zum vertraglich geschuldeten Zeitpunkt aktualisiert wurde.

Im Fall einer dauerhaften Überzahlung des monatlichen Baraltenteils ist es jedenfalls für die steuerliche Anerkennung des versorgungsvertraglich geschuldeten Teils des Baraltenteils unschädlich, wenn neben die versorgungsvertraglich veranlasste Zahlung auch eine privat (durch das Verwandtschaftsverhältnis) veranlasste Zahlung tritt, da diese dem versorgungsvertraglich geschuldeten Teil nicht seine obligatorische Natur nimmt und damit einen (insoweit) vorher bestehenden Rechtsbindungswillen nicht durch die privat veranlasste Zusatzleistung auslöscht.

Im Rahmen der für die Feststellung des Rechtsbindungswillens vorzunehmenden Gesamtwürdigung ist der Wert des Wohnrechts mit der fiktiven Jahresmiete zu berücksichtigen. Diese Bewertung schlägt indes nicht auf die Höhe des Sonderausgabenabzugs durch. Hier bleibt der Abzug der Höhe nach auf die tatsächlichen Aufwendungen beschränkt (FG Niedersachsen vom 27.11.2024 - 9 K 10007/22 -, BeckRS 2024, 40910).

Rechtsanwendung

1 Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV - Uckermann

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK

ISBN Nummer: 978-3-406-84215-3

3. Auflage, erscheint voraussichtlich Januar 2027

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr stän-



dig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betriebliche Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zur Neuauflage

Die Neuauflage berücksichtigt die gesetzlichen Neuerungen der letzten Jahre einschließlich des Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetzes.

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater,
Patrick Drees, Rentenberater,

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Christian Braun, Rechtsanwalt;
Patrick Drees, Rentenberater;
Takil, Hakan, Dipl.-Mathematiker;
Jan Stratmann, Dipl.-Mathematiker, Aktuar;
Gudrun Wagner-Jung, Dipl. Finanzwirtin



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert. Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig CEO der KENSTON GRUPPE®, „Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.“ (BRBZ) sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber und Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Drees, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig COO der KENSTON GRUPPE®, Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Drees Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.